

**126. Ist § 46 Nr. 2 StGB. anwendbar, wenn der Täter nur vortäuschen will, er habe vor, den Eintritt des zur Vollendung der Tat gehörigen Erfolges abzuwenden?**

III. Straffenat. Ur. v. 29. Oktober 1934 g. S. 3 D 1129/34.

I. Schwurgericht Allenstein.

Die Angeklagte legte ein glühendes Brickett in das auf dem Hausboden lagernde alte Heu, das infolge dessen unter erheblicher Rauchentwicklung in Brand geriet. Darauf begann die Angeklagte „Rettet, rettet!“ zu rufen. Das Feuer wurde von herbeieilenden Nachbarn gelöscht, bevor es Teile des Hauses ergriffen hatte. Die Angeklagte hat nicht deshalb um Rettung gerufen, weil sie den Brand gelöscht sehen wollte, sondern weil sie annahm, daß kein Ablöschen mehr möglich sein werde, nachdem bereits derartig viel Rauch aufgestiegen war, und weil sie fürchten mußte, in Verdacht zu geraten, wenn sie das Fortschreiten des Brandes untätig mit ansähe.

Die Angeklagte ist wegen versuchter Brandstiftung in Tateinheit mit versuchtem Versicherungsbetrug verurteilt, ihre Revision ist verworfen worden.

Aus den Gründen:

Nach den Feststellungen, die das Schwurgericht getroffen hat, hat die Angeklagte überhaupt nicht von ihrem Vorhaben zurücktreten wollen; es ist ihr vielmehr lediglich darum zu tun gewesen, den Anschein zu erwecken, als wolle sie das Fhriige tun, um das im Entstehen begriffene Feuer zu löschen. Damit fehlt es aber an einem Merkmal des § 46 Nr. 2 StGB., der einen Anreiz zur Abkehr von dem strafbaren Vorhaben bieten will und daher dem Willen des Täters und seinen Beweggründen für den Rücktritt entscheidende Bedeutung einräumt. Es muß ein auf freiem Entschluß beruhendes Zurücktreten von der Tat, ein bewußtes und gewolltes Unterbrechen des in Bewegung gesetzten Ursachenverlaufs vorliegen. Ohne den Willen, die Tat aufzugeben und abzubrechen, ist kein „Rücktritt“ denkbar. Wer versehentlich oder unwissentlich die Vollendung seiner Tat bereitet, tritt nicht zurück (vgl. RGSt. Bd. 63 S. 158, 159). Zu den Merkmalen des § 46 Nr. 2 StGB. gehört nicht nur rein

äußerlich, daß der Erfolg abgewendet wird, der zur Vollendung der Tat gehört; diese Abwendung muß vielmehr durch die Tätigkeit des Täters bewußt und gewollt herbeigeführt werden.